

FLUGHAFEN HOF-PLAUEN



Flugplatz-Benutzungsordnung

gemäß §43 LuftVZO

Gültig ab 01. Juni 2024

Nürnberg, den 5.6.24
Genehmigt:

A. Pöj **Pierdzig**
Name,
Behördenstempel

Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
Pirk 20, 95032 Hof

Tel.: + 49 9292 / 977 - 0
Fax.: + 49 9292 / 977 - 135
eMail: info@airport-hof.de
Internet: www.airport-hof.de

Verbundene Dokumente: AGB und FEO in jeweils aktuell gültiger Fassung.

A.	Beschreibung des Flugplatzes	3
§ 1	Allgemeine Angaben	3
§ 2	Meteorologische Angaben	4
§ 3	Angaben über Flugbetriebsanlagen	4
B.	Benutzungsvorschriften	5
§ 1	Anwendbarkeit	5
§ 2	Benutzung von Luftfahrzeugen	5
§ 3	Weisungen	6
§ 4	Start und Landeeinrichtungen	6
§ 5	Abfertigungsvorfeld	7
§ 6	Abstellen und Unterstellen	8
§ 7	Lärmschutz	9
§ 8	Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken	9
§ 9	Betriebsstoffversorgung	9
§ 10	Brandschutz	10
§ 11	Wartungsarbeiten	10
§ 12	Bewegungsunfähige (Luft-)fahrzeuge	10
§ 13	Betreten und Befahren	10
§ 14	Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich)	11
§ 15	Rollfeld	12
§ 16	Vorfelder	12
§ 17	Fracht	13
§ 18	Mitführen von Tieren	13
§ 19	Sonstige Betätigung	13
§ 20	Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften	13
§ 21	Foto- und Filmaufnahmen	14
§ 22	Lagerung	14
§ 23	Bauarbeiten	14
§ 24	Kranbetrieb und ähnliches Gerät	14
§ 25	Sicherheitsbestimmungen	15
§ 26	Fundsachen	15
§ 27	Verunreinigungen, Abwässer	15
§ 28	Einwilligungen	15
§ 29	Zu widerhandlungen gegen die FBO	15
§ 30	Keine Obhutspflicht	16
§ 31	Haftungsausschluss	16
§ 32	Aufrechnung	17
§ 33	Druckfehler	17
§ 34	Flugplatz-Entgeltordnung	17
§ 35	Ausschlussklausel	17
§ 36	Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht	17
§ 37	Zustellungsbevollmächtigter	18
	Anlage – Lageplan rot	19
	Anlage – Lageplan blau	20

A. Beschreibung des Flugplatzes

§ 1 Allgemeine Angaben

Flugplatz im Sinne dieser Flughafenbenutzungsordnung (nachfolgend „**FBO**“) umfasst das gesamte Flughafengelände, insbesondere das mit [rot] im Lageplan gekennzeichnete Anwesen sowie die im Eigentum des Flugplatzunternehmers stehenden Immobilien nebst dazugehörigem Luftraum.

1.2 Bezeichnung: **Flughafen Hof-Plauen,**

ICAO: EDQM

IATA: HOQ

1.3. Flugplatzbezugspunkt (FBP):

Geographische Breite: N 50 17 19.81

Geographische Länge: E 011 51 17.71

1.4. Lage: 5,9 km SW der Stadt Hof

1.5. Flugplatzhöhe: 585,63m (1960ft.)

1.6. Betriebszeiten: Die Betriebszeiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung des Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP).

Flugplatzunternehmer:	Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
Postanschrift:	Pirk 20 95032 Hof
Telefon:	(0 92 92) 9 77 - 0
Telefax:	(0 92 92) 9 77 - 1 35
Internet:	www.airport-hof.de
Email:	info@airport-hof.de

1.7. Übernachtungsmöglichkeiten: zahlreich in allen Kategorien in Konradsreuth, Hof u. U.

Gastronomie: Grüner Baum in Pirk
Piloten Lounge im Flugplatzgelände

1.8. Verkehrsverbindungen:

1.8.1. ÖPNV: Taxi,
Busverbindung von und nach Hof an Wochenenden und Feiertagen

1.8.2. Bahnanschluss: Hof/Hbf., 7 km vom Flughafen

- 1.9. Abfertigungsanlagen: Abfertigungsgebäude
- 1.10. Treibstoffversorgung: AVGAS 100LL,
Jet A-1 (mit Steuerlager) und verschiedene
Ölsorten
- 1.12. Verfügbare Luftfahrzeughallen:
- | | |
|---------|-----------|
| Halle A | 32 x 23 m |
| Halle B | 25 x 25 m |
| Halle C | 20 x 25 m |
| Halle D | 45 x 45 m |
- 1.13. Instandsetzungseinrichtungen: Hoffmann Flugzeugwerft GmbH
Tel. (0 92 92) 9 10 50
- 1.14. Brandschutzkategorie: Kategorie 5 (6 PPR auf Anfrage)
- 1.15. Schneeräumgerät: Das jeweils zur Verfügung stehende
Schneeräumgerät ergibt sich aus der
jeweils aktuellen Fassung des Luftfahrt-
handbuch Deutschland (AIP).

§ 2 Meteorologische Angaben

- 2.1. vorherrschende Windrichtung: West
- 2.2. Flugplatzbezugstemperatur: 20,4 °C

§ 3 Angaben über Flugbetriebsanlagen

3.1 Start und Landebahn des Flugplatzes:

Bezeichnung	Rechtsweisende Richtung	Ausmaße	Tragfähigkeit PCN	Decke
08 / 26	087° / 267°	1480m x 30m	30 F/D/Y/T	ASPH

- 3.2. Rollbahnen: Rollweg A und B vom Vorfeld zur Start-
bahn, Asphalt, 15 m breit,
Rollweg C Gras (7,5 m breit) im Anschluss
an Rollweg B Richtung Westen
- 3.3. Vorfeld:
- Abfertigungsvorfeld: 10100 m², Asphalt
- 3.4. Flugplatzfrequenz: Siehe jeweils aktuelle Fassung Luftfahrt-
handbuch Deutschland (AIP)

B. Teil Benutzungsvorschriften

§1 Anwendbarkeit

1.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Wer den Flugplatz betritt, befährt, mit Luftfahrzeugen oder in sonstiger Weise nutzt (nachfolgend „Nutzer“), ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung, den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzunternehmers, den **AGB** und der Entgeltordnung des Flugplatzes (nachfolgend „**FEO**“) unterworfen.

1.2. Erweiterter Anwendungsbereich

Soweit nachstehend nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften und Weisungen, die Luftfahrzeughalter betreffen, entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge, Luftfahrer i. S. d. § 4 LuftVG sowie für sonstige Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch oder sonst in Besitz haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.3. Zeitlicher Anwendungsbereich

Die FBO in der jeweils geltenden Fassung ist, auch ohne gesonderte Vereinbarung, Grundlage für jedes künftige Rechtsgeschäft und für jede künftige Nutzung des Flugplatzes.

1.4. Kollision von Geschäftsbedingungen

Allen von dieser FBO abweichenden Bedingungen des Nutzers, soweit solche vorhanden sind, wird widersprochen. Abweichende Bedingungen des Nutzers können nur wirksam werden, soweit der Flugplatzunternehmer diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

§2 Benutzung von Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1. Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen i. S. d. § 1 LuftVG ist ausschließlich mit der hierfür erforderlichen Erlaubnis nach § 4 LuftVG zulässig.

2.1.2. Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der FEO festgelegten Entgelten mit Flugzeugen und Hubschraubern bis 14000 kg MTOW gestattet. Der Betrieb von Luftfahrzeugen über 14000 kg MTOW sowie von Luftschiffen, Segelflugzeugen, Frei- und Fesselballonen, Drachen, Flugmodellen und sonstigen für die Benutzung des Luftraumes

bestimmten Geräten ist nur mit besonderer Erlaubnis des Flugplatzunternehmers oder über 20 t MTOW nur nach Freigabe der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zulässig. Benutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind in dem „Luftfahrthandbuch Deutschland“ veröffentlicht und sind zwingend zu befolgen. Die Einholung von weiteren Erlaubnissen und Genehmigungen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde bleibt davon unberührt. Diese sind auf Verlangen des Flugplatzunternehmers unverzüglich nachzuweisen.

- 2.1.3. Die Luftfahrzeughalter haben möglichst frühzeitig per E-Mail, spätestens unverzüglich nach Landung dem Flugplatzunternehmer die Daten anzugeben, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung notwendig sind. Dies sind Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen des Luftfahrzeugs, Lärmschutz, Luftfahrzeugmuster, maximales Abfluggewicht (MTOW), Anzahl der Fluggäste, Art des Fluges, Start-Zielflugplatz bei Überlandflügen.

§ 3 Weisungen

- 3.1. Nutzer, insbesondere Luftfahrer sind stets an die Weisungen der Flugverkehrskontrolle, Luftaufsicht sowie des Betriebsdienstes des Flugplatzunternehmers gebunden.
- 3.2. Für den Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung gilt die AIP IFR in der jeweilig geltenden Fassung.

§ 4 Start und Landeeinrichtungen

- 4.1. Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahn so wie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind hierbei an die Weisungen der Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht gebunden.
Für den Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung: siehe AIP IFR.

4.2 Rollen und Schleppen

- 4.2.1. Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. In oder aus Hallen und Werkstätten darf nicht mit eigener Kraft und nur unter Hinzuziehung der Mitarbeiter des Betriebsdienstes gerollt werden.
- 4.2.2. Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- 4.2.3. Das Rollen auf dem Vorfeld erfolgt ohne Flugverkehrskontrollfreigabe nach eigenem Ermessen des Luftfahrzeugführers gemäß dieser FBO.

Es ist Hörbereitschaft auf der Flugplatzfrequenz zu halten.

- 4.2.4. Luftfahrzeuge werden vom Flugplatzunternehmer nur dann geschleppt, wenn hierzu vom Luftfahrzeughalter ein ausdrücklicher Auftrag erteilt ist. Für diesen Fall hat der Luftfahrzeughalter dem Flugplatzunternehmer ausdrücklich alle für das Schleppen erforderlichen Informationen unverzüglich mitzuteilen. Luftfahrzeuge dürfen nur von geschultem Personal geschleppt werden. Das Schleppen ist stets von zwei (2) Personen durchzuführen.
- 4.2.5. Für das Schleppen entstehen Gebühren im Bereich des Vorfeldes, der Landebahn- und Rollbahnflächen nach der FEO. Handling-Gebühren beim Flugzeugtransport innerhalb der Halle werden nur berechnet, wenn der Luftfahrzeughalter bzw. Pilot keine Hilfestellung zu diesem Vorgang leistet.
- 4.2.6. Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers zulässig.

§ 5 Abfertigungsvorfeld

Bodenverkehrsdienste und zentrale Infrastruktureinrichtungen

- 5.1. Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß dem Verzeichnis der Bodenverkehrsdienste in Anlage 1 der Bodenabfertigungsdienstverordnung (BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Die zugelassenen Abfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flugplatzunternehmer zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen des Abfertigungsgerätes gelten im Hinblick auf den beanspruchten Abstellplatz die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit in dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung des Flugplatzunternehmers keine abweichenden Vorschriften enthalten sind.
- 5.2. Der Flugplatzunternehmer kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gemäß § 9 III BADV verlangen.
- 5.3. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen gemäß §6 BADV i.V.m. Anlage 1 (zu §2 Nr. 4 des Verzeichnisses Bodenabfertigungsdienste) werden ausschließlich vom Flugplatzunternehmer oder einem von ihm Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben.
- 5.4. Diese zentralen Infrastruktureinrichtungen sind gegen Entgelt zu nutzen.

§ 6 Abstellen und Unterstellen

- 6.1 Verweilt ein Luftfahrzeug länger auf dem Flugplatz als vier Stunden, so hat es der Luftfahrzeughalter auf Verlangen auf einer ihm zugewiesenen Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzunternehmer zugewiesen.
- 6.2 Aus Sicherheits- und Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug durch eigenes Personal oder einen Beauftragten dorthin ohne eigene Kraft rollen oder Schleppen.
- 6.3 Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter bzw. deren Besatzungen verantwortlich. Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen müssen stets verschlossen sein. Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind abzuziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge ist zu verhindern.
- 6.4 Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat der Luftfahrzeughalter ein abgestelltes Luftfahrzeug durch externe Beleuchtung und Pylonen zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- 6.5 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB), soweit nicht in dieser Benutzungsordnung oder der Entgeltordnung abweichende besondere Vorschriften getroffen sind.
- 6.6 Eine Verwahrungspflicht besteht für den Platzhalter nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 6.7 Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:
- 6.8 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzunternehmers, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste sowie Treppen und Leitern, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer und unter Berücksichtigung der FEO benutzt werden.
- 6.9 Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Platzhalter hierzu ermächtigt hat.**
- 6.9.1 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl und leicht greifbar bereitzuhalten.
- 6.9.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in der Halle gewaschen oder abgesprüht werden.

6.9.3 Der auf dem Lageplan [blau] gekennzeichnete Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

6.9.4 Das Abstellen, Unterstellen oder Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Zustimmung des Flugplatzunternehmers.

§ 7 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen nach § 8 und Weisungen nach § 3 der FBO sowie gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland zu befolgen.

§ 8 Probe- und Standläufe sowie Abbremsen von Triebwerken

8.1. Zum Schutz von Personen, Einrichtungen, Fahrzeugen und anderen Luftfahrzeugen oder geöffneten Hallen, sind folgende Positionen festgelegt:

- a. Probe- und Standläufe von Triebwerken haben grundsätzlich am nördlichen Vorfeldrand zu erfolgen (Abgasrichtung Nord).
- b. Das Abbremsen der Triebwerke im Rahmen der Startvorbereitungen durch den Luftfahrer darf nur an den Rollhalteorten A, B und C der gem. Luftfahrthandbuch Deutschland auf der Piste sowie am Vorfeldrand gemäß Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** durchgeführt werden.

8.2 Der Flugplatzunternehmer und die Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht können bei Bedarf vorübergehend auch andere Plätze zuweisen.

§ 9 Betriebsstoffversorgung

9.1 Der Flugplatzunternehmer oder Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Flugplatzunternehmer zugelassen sein. Der Flugplatzunternehmer, diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die gültigen Sicherheitsvorschriften, insb. Flughandbuch oder Weisungen zum Tankstellenbetrieb, gegen Wegrollen gesichert, einzuhalten. Der Luftfahrzeughalter bzw. der Luftfahrer bestimmt Qualität und Menge des zu tankenden Flugkraftstoffes.

9.2 Die Durchführung der Qualitätskontrollen der Flugkraftstoffe durch den Flugplatzunternehmer oder des die Tankanlagen betreibenden Unternehmens, bleiben unberührt. Die Qualitätskontrollen durch den Flugplatzunternehmer werden nach aktuell gültiger Betriebsanweisung für die Flugfeld-Tankanlagen durchgeführt und dokumentiert.

§ 10 Brandschutz

- 10.1 Innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und Betriebsstoffversorgungsanlagen sowie durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichnete Bereiche sind Rauchen, Tätigkeiten, die einen Brand verursachen könnten, insbesondere offenes Feuer verboten.
- 10.2 Rauchen auf gesamten Gelände verboten.
- 10.3 Schweißarbeiten sind vorher mit dem Flugplatzunternehmer und der Flughafenfeuerwehr abzustimmen.

§ 11 Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den vom Platzhalter zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

§ 12 Bewegungsunfähige Fahrzeuge

- 12.1 Bleibt ein (Luft-)Fahrzeug auf den Bewegungsflächen, insbesondere dem Vor- und Rollfeld, bewegungsunfähig liegen, ist es unverzüglich zu entfernen.
- 12.2 Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, ein liegen gebliebenes (Luft-)Fahrzeug auch gegen den Willen des (Luft-)Fahrzeughalters auf dessen Kosten zu entfernen, soweit dies für die reibungslose Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.

§ 13 Betreten und Befahren

- 13.1. Der Flugverkehr hat stets Vorrang und darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.

13.2. Straßen und Plätze

- 13.2.1 Die Straßen und Plätze des Flugplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt die StVO entsprechend, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.
- 13.2.2 Der Flugplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.
- 13.2.3 Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem Teil des Flugplatzes zu beachten, der dem nichtöffentlichen Verkehr zugänglich ist, soweit der Flugplatzunternehmer keine abweichende Regelung trifft.

13.3 Fahrzeugverkehr (Allgemeines)

- 13.3.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 13.3.2 (Luft-)Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste und Gepäck nur auf den gekennzeichneten oder vom Flugplatzunternehmer zugewiesenen Park- oder Halteplätzen aufnehmen oder absetzen.
- 13.3.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte oder nach Ablauf der höchst zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- 13.3.4 Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder) dürfen nicht auf Vorplätzen, an Hauswänden, Treppen und in Gängen abgestellt werden. Solche Kleinfahrzeuge können vom Flugplatzunternehmer für den Eigentümer und Besitzer kostenpflichtig entfernt werden.

§ 14 Nicht allgemein zugängliche Anlagen (Sicherheitsbereich)

- 14.1. Anlagen innerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers - und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Der Flugplatzunternehmer kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und jederzeit widerrufen.
- 14.2. Zu den nicht öffentlich zugänglichen Anlagen gehören insbesondere:
 - das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen, einschließlich Sicherheitsstreifen)
 - das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder
 - die Luftfahrzeughallen
 - sonstige Räume und Verkehrsflächen, die innerbetrieblichen Zwecken dienen
 - die Garagen und Werkstätten
 - die Betriebshöfe
 - die Baustellen
 - die Multifunktionsflächen, abgesperrte Teile des Vorfeldes, Hallen und Einrichtungen von Kfz-Erprobungsbetrieben am Flugplatz
- 14.3 Ziffer 14.1 gilt entsprechend für die außerhalb des eingefriedeten Flugplatzgeländes liegenden Flugplatzgrundstücke und -anlagen, insbesondere auch für ortsfeste Anlagen der Flugsicherung.
- 14.4. Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzunternehmers betreten werden. Hierbei dürfen

Luftfahrzeuge nicht berührt werden, das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zu dem Rollfeld hin verlassen werden.

14.5. Die Beauftragten der Luftfahrtbehörden, der Flugsicherungsorganisation, des DWD, der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind nach vorheriger Genehmigung/Freigabe berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

14.6. Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters oder des verantwortlichen Luftfahrers betreten werden.

§ 15 Rollfeld

15.1. Die zum Betreten oder Befahren notwendige Einwilligung erteilt der Flugplatzunternehmer im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle/Luftaufsicht. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten; über deren Bedeutung hat er sich zu unterrichten.

15.2. Will ein Beauftragter der in Ziffer 14.5 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er – außer der Benachrichtigung des Flugplatzunternehmers – die Erlaubnis der Flugverkehrskontrollstelle einzuholen.

15.3. Luftfahrzeuge müssen bei Dunkelheit oder schlechter Sicht stets ausreichend beleuchtet sein.

15.4. Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden,

- a. die in ständiger Funksprechverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und
- b. mit einem Blinklicht ausgerüstet sind, oder
- c. von einem Leitfahrzeug geführt werden.

15.5. Der Flugplatzunternehmer kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle/Luftaufsicht Ausnahmen zu Ziffer 15.4 zulassen.

15.6. Die Verfahren für „Starts bei geringer Sicht“ nach LVTO bleiben unberührt.

§ 16 Vorfelder

16.1. Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

- 16.2. Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die vom Flugplatzunternehmer erlassenen Verkehrsregelungen verbindlich. Rollende Luftfahrzeuge bzw. an-/abfliegende und schwebende Hubschrauber **haben Vorrang**.
- 16.3. Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzunternehmer zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es der Einwilligung des Flugplatzunternehmers.

§ 17 Fracht

- 17.1. Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flugplatz mit Luftfahrzeugen angekommen ist, vom Flugplatz fortschafft, ist verpflichtet, dem Flugplatzunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.
- 17.2. Das Ein-, Mit- und Ausführen von Gefahr-, insbesondere Sprengstoffen auf und vom Flugplatz ist untersagt.

§ 18 Mitführen von Tieren

- 18.1. Der Luftfahrzeughalter hat zu beachten, dass ein Veterinär nicht am Flugplatz stationiert ist.
- 18.2. Exotische Tiere sind auf dem Flugplatz untersagt. Im Übrigen sind Tiere grundsätzlich in artgerechten Transportbehältnissen oder an der Leine zu führen.
- 18.3. Für Tiere sind Dokumente, die den Halter ausweisen mitzuführen und dem Flugplatzunternehmer auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Sonstige Betätigung

Gewerbliche Betätigung, mit Ausnahme der Bodenabfertigungsdienste, ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer gegen Entgelt zulässig.

§ 20 Sammlungen, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Platzhalters. Dies gilt auch für das Verteilen und Anpreisen von Werbeartikeln und Warenproben.

§ 21 Foto- und Filmaufnahmen

Auf dem Flugplatz gilt vorbehaltlich der in den AGB getroffenen Regelungen ein Fotografier- und Filmverbot.

§ 22 Lagerung

22.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 I LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff, andere radioaktive Stoffe sowie Explosivmaterial und gefährliche Gase, dürfen nur mit Einwilligung des Platzhalters gelagert werden.

22.2 Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flugplatzunternehmers gelagert werden.

§ 23 Bauarbeiten

23.1. Vor Beginn von Bauarbeiten ist der Flugplatzunternehmer rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen.

23.2. Bauarbeiten im Zuständigkeitsbereich der Flugverkehrskontrolle oder die den Flugbetrieb unmittelbar betreffen, sind gesondert rechtzeitig mit dieser abzustimmen.

§ 24 Kranbetrieb und ähnliches Gerät

24.1. Der Kranbetrieb o.ä. bei Bauarbeiten jeglicher Art auf oder in der Umgebung des Flugplatzes ist genehmigungspflichtig und mit der Flugverkehrskontrolle rechtzeitig abzustimmen.

24.2. Das Aufstellen von Kränen, Baugeräten o. ä. innerhalb des Flugplatzgeländes bedarf einer luftrechtlichen Erlaubnis nach § 17 LuftVG. Diese Erlaubnis ist mit einem Vorlauf von mindestens 10 Werktagen beim Luftamt Nordbayern zu beantragen.

24.3. Liegt eine Genehmigung bei Beginn der Arbeiten nicht vor, so ist die Flugverkehrskontrolle/Luftaufsicht berechtigt, die Nutzung des Gerätes zu untersagen bis eine Erlaubnis vorliegt. Anfallende Kosten (auch die durch die Verzögerung der Arbeiten und ggf. verhängte Bußgelder trägt der Kranbetreiber bzw. der Bauherr.

§ 25 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen gültigen Rechtsvorschriften beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

§ 26 Fundsachen

Sachen, die auf dem Flugplatz gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzunternehmer abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

§ 27 Verunreinigungen, Abwässer

27.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom jeweiligen Verursacher zu beseitigen. Kommt der Verursacher einer entsprechenden Aufforderung des Flugplatzunternehmers nicht nach, so kann dieser die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

27.2 Abwässer

Soweit der Platzhalter nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z. B. durch toxische Stoffe, Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl verseucht ist, ist es nach besonderer Weisung des Flugplatzunternehmers zu behandeln.

27.3. Natürliche oder juristische Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind verpflichtet, den Flugplatzunternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 28 Einwilligungen

Die nach dieser FBO notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

§ 29 Zuwiderhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzunternehmers, der Flugsicherung/Luftaufsicht, die aufgrund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann vom Flugplatz verwiesen werden.

§ 30 Keine Obhutspflicht

- 30.1 Sofern nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, ist eine Obhutspflicht vom Flugplatzunternehmer für vom Nutzer oder Teilnehmern oder sonstigen Dritten eingebrachten Gegenständen nicht Vertragsinhalt, weder Kardinal- noch Nebenleistungspflicht. Eine Haftung für vom Nutzer, Teilnehmern oder sonstigen Dritten eingebrachte Gegenstände wird vom Flugplatzunternehmer nicht übernommen.
- 30.2 Eine etwaige Videoüberwachung des Flugplatzes erfolgt ausschließlich für Zwecke der Überwachung des Flugverkehrs. Eine Kontrolle zum Schutz der Nutzer, Teilnehmer oder Dritter vor rechtswidrigen Zugriffen ist damit nicht verbunden.

§ 31 Haftungsausschluss

- 31.1 Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung vom Flugplatzunternehmer, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.
- 31.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Flugplatzunternehmer nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 31.3 Die Einschränkungen der Ziffern 12.1 und 12.2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Flugplatzunternehmers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 31.4 Der Flugplatzunternehmer haftet nicht für höhere Gewalt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung sind alle Umstände, die die Parteien nicht beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere Stromausfälle im Versorgungsnetz, Funktionsstörungen im Internet, Pandemien, extreme Witterung und Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse.
- 31.5 Soweit der Flugplatzunternehmer im Auftrag eines Nutzers Leistungen gegenüber Dritten (d. h. Personen, die dem Lager des Nutzers zuzurechnen sind, wie z. B. Erfüllungsgehilfen, Teilnehmer u. Ä.) anzubieten und zu erbringen hat, stellt der Nutzer den Flugplatzunternehmer von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit diese über die vorgenannten Haftungsbeschränkungen hinausgehen. Der Nutzer verpflichtet sich zugunsten des Flugplatzunternehmers gleichlautende Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse mit Teilnehmern und sonstigen Dritten zu vereinbaren.

- 31.6 Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während des Termins durch ihn, seine Vertreter, Beauftragten und/ oder Teilnehmer verursacht werden. Er hat den Flugplatzunternehmer von allen Schadensersatzansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, freizustellen, mit Ausnahme der Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch der Flugplatzunternehmer verschuldet worden sind.
- 31.7 Die Parteien sind verpflichtet, etwaige Schäden der anderen Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen (E-Mail ausreichend), so dass die andere Partei frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit der anzeigenden Partei Schadensminderung betreiben kann. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder einem Ausschluss des Schadensersatzanspruches führen.

§ 32 Aufrechnung

Der Nutzer kann gegenüber den Forderungen vom Flugplatzunternehmer aus diesem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn seine Forderung fällig, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 33 Druckfehler

Etwaige irrtumsbedingte Druckfehler in Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen, sonstigen Dokumentationen oder auf der offiziellen Internetseite des Flugplatzunternehmers dürfen berichtigt werden ohne das gegenüber den Benutzern für Schäden aus diesen Fehlern gehaftet wird.

§ 34 Flugplatz-Entgeltordnung

Für die Inanspruchnahme des Flugplatzes, seiner Einrichtungen, Betriebsmittel und Dienstleistungen fallen Entgelte nach Maßgabe der Flugplatz-Entgeltordnung (FEO) sowie der „Preisliste für Leistungen und Services“ des Flugplatzunternehmers in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

§ 35 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

35.1. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Nutzer und Flugplatzunternehmer aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB, sofern es sich beim Nutzer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hof (Saale).

35.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Flugplatzunternehmers.

35.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§ 36 Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzunternehmer auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Flugplatz-Benutzungsordnung mit Anlage tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Hof, den 01.05.24

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG

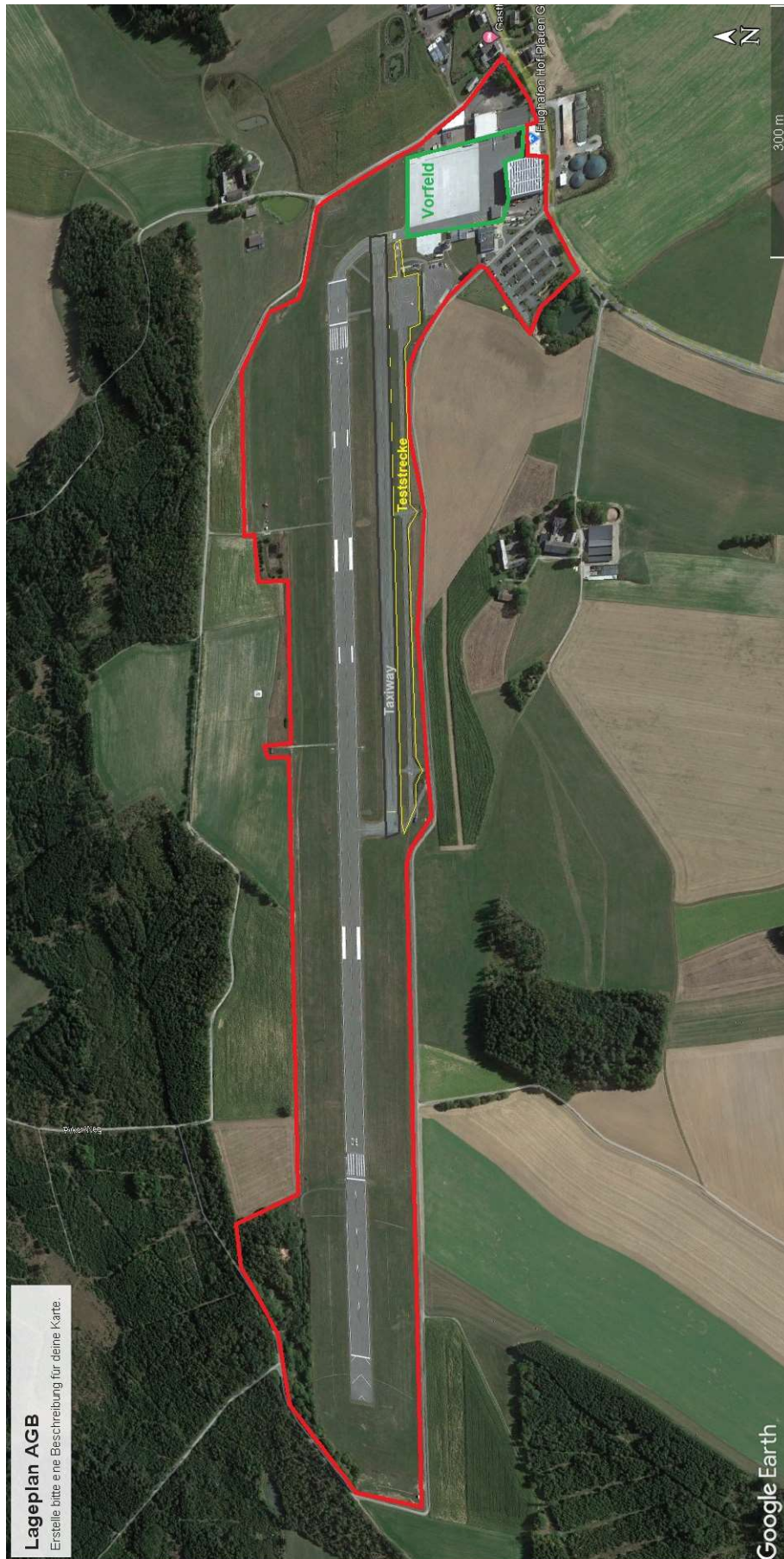


Ralf Kaußler, Geschäftsführer



Thomas Schmidt, Bevollmächtigter

Anlage – Lageplan rot gemäß A §1:



Lageplan AGB
Erstelle bitte eine Beschreibung für deine Karte.

Google Earth

Anlage – Lageplan blau gemäß B §6 Nr. 6.9.3

